

Die Leistungsfeststellungen zum Zwecke der Leistungsbeurteilung setzen sich zusammen aus:

1. besondere mündliche Leistungsfeststellungen (§5 LBVO)
2. Mitarbeit im Unterricht (§4 LBVO)
3. Mündliche Übungen (Referate) (§6 LBVO)
4. Schriftliche Überprüfung (Tests) (§8 LBVO)

Daraus ergibt sich die Gesamtbeurteilung, wobei die zuletzt erbrachten Leistungen mehr gewichtet werden.

*ad 1. mündliche Leistungsfeststellungen:*

- „Wunschprüfung“: Anmeldung vom Schüler rechtzeitig vorher, oder sie wird mindestens 2 Tage vorher vom jeweiligen Lehrer angesagt.

*ad 2. Mitarbeit im Unterricht:*

Die Beteiligung im Unterricht, das Experimentieren und das Verfassen von Versuchsprotokollen (sofern es der Stoff im Lehrplan erlaubt) sind in Physik wesentliche Bestandteile des Unterrichts und bilden daher auch wichtige Eckpfeiler der Leistungsbeurteilung.

Für die Mitarbeit werden folgende Leistungsfeststellungen herangezogen:

- Mündliche oder praktische Wiederholungen der letzten Stunden
- In die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche Leistungen oder experimentelle Tätigkeiten in Allein-, Partner- oder Gruppenarbeit
- Vertiefende Arbeitsaufträge, die ganz oder zum Teil auch zu Hause erledigt werden müssen
- Sonstige Leistungen im Rahmen der Mitarbeit

Die Gewichtung richtet sich nach Umfang und Anzahl der Leistungsfeststellungen

*ad 3. Referate:*

- bei Bedarf.

*ad 4. Tests:*

- bei Bedarf.

Das Führen eines Heftes/Mappe wird dringend empfohlen.

Die Regeln zur Benutzung des Physiksaals müssen eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Wahlpflichtfächern (Science) das Fernbleiben nur bei gerechtfertigten Gründen möglich ist.